

8.3.3a Richtlinien zur Notengebung für die Klassen 1-10

1. Allgemeines

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle von der Schülerin im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).

Der Fachlehrer hat in den ersten beiden Schulwochen bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird. Die Bekanntgabe der Gewichtung ist im Klassenbuch zu vermerken.

2. Für die Benotung von Klassenarbeiten und Tests gilt ausschließlich die folgende 60-Punktetabelle, wobei die Note 4 bei 30 Punkten endet (= 60-Punktetabelle mit 50 % Grenze) Diese Regelung wurde vom ägyptischen Erziehungsministerium genehmigt und gilt für alle Fächer von Klasse 2-10 (siehe Tabelle 1).

3. Bei jeder Klassenarbeit und jedem Test können beliebige Rohpunkte verwendet werden. Diese müssen jedoch auf die 60-Punktetabelle umgerechnet werden.
Hinweis: Auf dem Downloadserver befindet sich eine Umrechnungshilfe. Die Werte der Umrechnungshilfe sind verbindlich.

4. Als Ergebnis der Klassenarbeit und des Tests **muss** die Note und die Punktezahl angegeben werden. Zusätzlich **muss** auf jeder Klassenarbeit und auf jedem Test der Klassendurchschnitt aus den Punkten berechnet und in ganzen Punkten angegeben werden.

5. Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten sind identische Arbeiten in Parallelklassen, welche zum gleichen Zeitpunkt mit gleicher Dauer geschrieben werden.

Voraussetzung für die Vergleichsarbeit ist eine Absprache der parallel unterrichtenden Lehrer über das Thema und die Korrektur zu Schuljahresbeginn.

Nach der Korrektur der Vergleichsarbeiten erfolgt eine einschließende gemeinsame Besprechung der Korrektur.

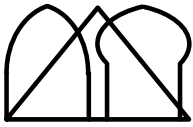
In der Grundschule werden in den Klassen 2, 3 und 4: In jedem Halbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben.

In den Klassen 5, 6 und 7 wird jeweils im 1. Halbjahr eine Vergleichsarbeit in Deutsch geschrieben.

In der Klasse 8 wird im 1. Halbjahr in den Fächern D, M und E jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben.

6. Die Aufgaben der Klassenarbeiten und Tests, sollen so gestellt werden, dass mit den Lernfragen 50 % der Rohpunkte erreicht werden können. Diese entsprechen dem Anforderungsbereich I.

Der Anforderungsbereich III soll immer enthalten sein und ca. 10 % der Rohpunkte ausmachen.



Der Anforderungsbereich II umfasst daher ca. 40 % der Rohpunkte.

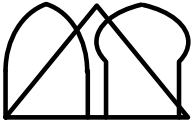
Die Anforderungsbereiche müssen jedoch nicht angegeben werden.

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Fakten, Zusammenhängen und Methoden.

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Verarbeiten und Übertragen des Gelernten auf neue Fragestellungen.

Der Anforderungsbereich III umfasst selbständiges und kreatives Bearbeiten vielschichtiger Problemstellungen.

7. Bei der **Bewertung** von Aufsätzen, Heften, praktischen und mündlichen Leistungen kann das Notensystem mit halben Noten zu Hilfe genommen werden (siehe Tabelle 2). Diese Regelung gilt nicht für Aufsätze in Klassenarbeiten.
8. **Vorlage von Klassenarbeiten**
Der arithmetische Durchschnitt einer Klassenarbeit beträgt bei 60 zu erreichenden Punkten 37 Punkte (Note 3,5). Dieser Mittelwert entspricht der zu erwartenden Leistung, die allgemein bei einer Klassenarbeit erreicht werden soll.
Für deutlich schlechter zu bewertenden Klassenarbeiten gilt folgende Richtlinie: Erzielen in einer Klassenarbeit oder in einem angesagten Test mehr als 1/3 der Schülerinnen weniger als 30 Punkte, ist diese Arbeit unter Beigabe eines Formblattes mit der Aufgabenstellung der Schulleitung zur Ansicht vorzulegen.
9. Die Fachbereiche legen das **Verhältnis der Klassenarbeiten und der sonstigen Leistung** für die Berechnung der Zeugnisnoten fest. Zu den sonstigen Leistungen gehören Tests, mündliche Leistungen, Hausaufgaben, Heftführung, Protokolle, Referate und praktische Leistungen. Der Fachlehrer gibt die Kriterien zur Berechnung der Zeugnisnote in der ersten Schulwoche der jeweiligen Klasse bekannt und vermerkt die Bekanntgabe im Klassenbuch.
10. Alle Fachlehrer geben jeweils vor den Halbjahres- und den Jahreszeugnissen den Schülerinnen in geeigneter Form die mündliche Note bekannt.
Zusätzlich erfolgt in den Hauptfächern D, M, E, F, und A die Bekanntgabe der mündlichen Noten jeweils vor den Elternsprechtagen im 1. und 2. Halbjahr.
In der Grundschule entscheiden die Fachlehrer im Einzelfall, ob sie es aus pädagogischen Gründen für sinnvoll erachten, die mündlichen Noten einer Klasse bekannt zu geben.
11. In den letzten zwei Wochen vor dem Notenschluss sind die Lehrer/innen nicht verpflichtet, mit den **Eltern** über die **Zeugnisnote** zu sprechen.
Es ist jedoch sinnvoll und möglich, den **Schülerinnen** die Endnote vor der Zeugniskonferenz bekannt zugeben.
12. Die **Zeugnisnoten** werden entsprechend der Festlegung im Fachbereich aus den Punkten berechnet und im Zeugnis mit Noten und Punkten angegeben z. B. 3-39 (Note – Punkte).



Deutsche Schule der Borromäerinnen in Kairo
Bab-el-Louk anerkannte deutsche Auslandsschule

dsb

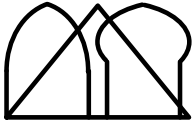
المدرسة الألمانية سان شارل بورومى بالقاهرة
باب اللوق
مدرسة ألمانية أجنبية معتمدة

13. Bewertungen in der Grundschule

Im 1. Schuljahr werden noch keine Noten gegeben sondern nur Verbalbeurteilungen.
In den Klassen 2 – 4 wird die Deutschnote im Zeugnis als Gesamtnote und in den folgenden 4 Teilbereichen angegeben:

schriftlicher Sprachgebrauch	Wertung zu 30%
mündlicher Sprachgebrauch	Wertung zu 30%
Lesen	Wertung zu 20%
Rechtschreibung	Wertung zu 20%

GLK 18.06.2010



Anlage zu den Richtlinien zur Notengebung für die Klassen 2 - 10

Benotung

Tabelle 1

Noten		Punkte
sehr gut	1	54 – 60
Gut	2	46 - 53,4
Befriedigend	3	38 - 45,4
Ausreichend	4	30 - 37,4
Mangelhaft	5	15 - 29,4
Ungenügend	6	0 - 14,4

Tabelle 2

Note	Punkte
1	60
1,5	53
2	49
2,5	45
3	41
3,5	37
4	33
4,5	29
5	22
5,5	14
6	0